

Inflationsausgleich in der Elternzeit

Aktueller Sachstand

Wir hatten vor einiger Zeit über verschiedene Verfahren zum Inflationsausgleich und zur Corona-Sonderzahlung während der Elternzeit informiert. Dabei ging es um zwei unterschiedliche Fallgruppen: Die erste betrifft Personen, die während der Elternzeit nicht gearbeitet haben. Die zweite betrifft Personen, die während der Elternzeit in Teilzeit tätig waren, zuvor jedoch in Vollzeit beschäftigt waren.

Elternzeit ohne Teilzeitarbeit

Verfahren: Arbeitsgericht Essen – LAG Düsseldorf – Bundesarbeitsgericht (TV-Inflationsausgleich Bund)

Das **Arbeitsgericht Essen** (Urteil vom 16.04.2024 – 3 Ca 2231/23) hatte entschieden, dass Beschäftigte in Elternzeit auch dann nicht vom Bezug der Inflationsausgleichsprämie ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie keine Teilzeittätigkeit ausüben und keinen Entgeltanspruch haben. Nach Auffassung des Gerichts verstößt der Ausschluss gegen das Willkürverbot, da andere Beschäftigtengruppen ohne Entgeltbezug – etwa bei Krankengeldbezug oder bei Erkrankung eines Kindes – ebenfalls anspruchsberechtigt sind.

Das **Landesarbeitsgericht Düsseldorf** (Urteil vom 14.08.2024 – 14 SLa 303/24) hat den Sachverhalt im Berufungsverfahren jedoch anders bewertet. Es entschied, dass ein Anspruch auf Inflationsausgleich nur besteht, wenn im betreffenden Zeitraum mindestens an einem Tag ein Entgeltanspruch vorlag. Nach Ansicht des LAG durften die Tarifvertragsparteien die Voraussetzungen für eine Auszahlung festlegen. Die Differenzierung zu den oben genannten Beschäftigungsgruppen sei sachlich gerechtfertigt, denn der Inflationsausgleich sei zwar arbeitsleistungsbezogen, aber ein Ausgleich für besondere Härten sei zulässig. Beschäftigte, die sich vollständig in Elternzeit befinden und keinerlei Entgeltanspruch haben, haben folglich keinen Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung.

Das **Bundesarbeitsgericht** hat die Revisionen gegen das Urteil des LAG Düsseldorf am 28.01.2026 (Az. 10 AZR 261/24) zurückgewiesen.

Da die Urteilsgründe des Bundesarbeitsgerichts noch nicht veröffentlicht sind, bleibt abzuwarten, ob sich daraus weitere Klarstellungen ergeben. Zudem ist derzeit offen, ob möglicherweise noch eine Verfassungsbeschwerde eingelegt wird.

Bewertung:

Zwar beziehen sich die Entscheidungen auf den TV-Inflationsausgleich zum TVöD und nicht auf den TV-Inflationsausgleich zum TV-L, beide Tarifverträge enthalten jedoch identische Regelungen, wonach

tarif@gdp-nrw.de



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens ein Anspruch auf Entgelt bestehen muss. Aus dem Grund gehen wir derzeit davon aus, dass Beschäftigte, die während der Elternzeit nicht gearbeitet haben, keinen Anspruch auf Inflationsausgleichszahlungen haben. Da die Urteilsgründe noch nicht veröffentlicht sind, empfehlen wir jedoch, zunächst weiter abzuwarten. Sobald die Urteilsgründe vorliegen, werden wir euch informieren.

Elternzeit mit Teilzeitarbeit

Verfahren: LAG Mecklenburg-Vorpommern – Bundesarbeitsgericht (TV-Corona-Sonderzahlung Länder)

Das **Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern** (Urteil vom 13.07.2023 – 5 Sa 163/22) hatte zur Corona-Sonderzahlung eine Entscheidung getroffen, welche den Umfang des Anspruchs auf Zahlung einer Corona-Prämie bei Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit betrifft.

Fazit dieser Entscheidung war, dass Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit während der Elternzeit reduzieren, nicht bei der Coronaprämie benachteiligt werden dürfen.

Sie müssen die Sonderzahlung vielmehr entsprechend ihrer vor der Elternzeit geltenden vertraglichen Arbeitszeit erhalten, um Diskriminierung und Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Diese Entscheidung wurde vom **Bundesarbeitsgericht** bestätigt (Urteil vom 04.07.2024 – 6 AZR 206/23). Das Bundesarbeitsgericht stellte klar, dass die Sonderregelung zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses im Tarifvertrag zur Corona-Sonderzahlung auch bei Elternzeit Anwendung findet. Denn die ursprünglich begründeten Hauptpflichten bestehen während der Elternzeit nur im Umfang der vereinbarten Teilzeitarbeit fort; im Übrigen ruhen sie. Maßgeblich sind daher die Verhältnisse vor Beginn der Elternzeit.

Bewertung:

Nach unserer Auffassung ist diese Rechtsprechung zur Corona-Sonderzahlung aufgrund der gleichlautenden Regelung im Tarifvertrag zum Inflationsausgleich der Länder auch auf die Inflationsausgleichszahlungen bei Teilzeitarbeit während der Elternzeit übertragbar. Das bedeutet, dass bei Beschäftigten, die während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten, die Verhältnisse vor der Elternzeit maßgeblich sind.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Betroffenen - wie von uns damals empfohlen - einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Sie müssen vor der Elternzeit mehr gearbeitet haben als während der Elternzeit und der Inflationsausgleich darf nur entsprechend der Teilzeit während der Elternzeit ausgezahlt worden sein.

Beschäftigte aus dem oben genannten Personenkreis, die ihren Anspruch geltend gemacht haben und einen ablehnenden Bescheid erhalten, erhalten von uns Rechtsschutz. Die Verfahren werden über die DGB Rechtsschutz GmbH geführt.

